

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OCTI/RID/GT-III/2005/31
(TRANS/WP.15/AC.1/2005/31)

17. Dezember 2004

Original: Französisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 7. bis 11. März 2005)

Sichtbarkeit der orangefarbenen Kennzeichnung

Antrag Belgiens

ZUSAMMENFASSUNG

In Abschnitt 5.3.2 einen neuen Absatz aufnehmen, der für die Beförderung von Großcontainern, MEGC, Tankcontainern oder ortsbeweglichen Tanks vorschreibt, dass die orangefarbene Kennzeichnung außerhalb des Tragwagens/Trägerfahrzeugs immer sichtbar ist.

Einleitung

Der Absatz 5.3.1.3.1 (RID) / Der Unterabschnitt 5.3.1.3 (ADR) sieht für den Fall, dass die auf den (Groß-)Containern, MEGC, Tankcontainern oder ortsbeweglichen Tanks angebrachten Großzettel (Placards) außerhalb des Tragwagens/Trägerfahrzeugs nicht sichtbar sind, vor, dass dieselben Großzettel (Placards) auch an den beiden Längsseiten des Wagens (RID) / an den beiden Längsseiten und hinten am Fahrzeug (ADR) angebracht werden müssen.

Ein ähnlicher Absatz existiert nicht für die orangefarbene Kennzeichnung.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Antrag

Für das RID:

5.3.2.1.4 wird zu **5.3.2.1.5**, wobei "bis 5.3.2.1.3" zu ändern ist in "bis 5.3.2.1.4".

Einen neuen Absatz 5.3.2.1.4 mit folgendem Wortlaut einfügen:

"5.3.2.1.4 Wenn die an Großcontainern, MEGC, Tankcontainern oder ortsbeweglichen Tanks angebrachte, gemäß Absatz 5.3.2.1.1 vorgeschriebene rechteckige orangefarbene Kennzeichnung außerhalb des Tragwagens nicht sichtbar ist, muss dieselbe Kennzeichnung auch an den beiden Längsseiten des Wagens angebracht werden."

Für das ADR:

5.3.2.1.5 wird zu **5.3.2.1.6**.

Einen neuen Absatz 5.3.2.1.5 mit folgendem Wortlaut einfügen:

"5.3.2.1.5 Wenn die an Containern, MEGC, Tankcontainern oder ortsbeweglichen Tanks angebrachten, gemäß den Absätzen 5.3.2.1.2 und 5.3.2.1.4 vorgeschriebenen Tafeln außerhalb des Trägerfahrzeugs nicht sichtbar sind, muss dieselbe Kennzeichnung auch an den beiden Längsseiten des Fahrzeugs angebracht werden."

5.3.2.1.6 wird zu **5.3.2.1.7** und erhält folgenden Wortlaut:

"An Beförderungseinheiten, die nur einen Stoff befördern, sind die nach den Absätzen 5.3.2.1.2, 5.3.2.1.4 **und 5.3.2.1.5** vorgeschriebenen orangefarbenen Tafeln nicht erforderlich, wenn die vorn und hinten gemäß Absatz 5.3.2.1.1 angebrachten Tafeln mit der nach Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 20 bzw. Spalte 1 vorgeschriebenen Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr und UN-Nummer versehen sind."

5.3.2.1.7 wird zu **5.3.2.1.8**.

5.3.2.1.8 wird zu **5.3.2.1.9**.

Anmerkung des Sekretariats der OTIF:

1. Der vorgeschlagene neue Absatz sollte für das RID und das ADR an der gleichen Stelle erscheinen.
2. In der französischsprachigen Originalfassung fehlt in dem für den Absatz 5.3.2.1.5 ADR vorgeschlagenen Text "MEGC".

Begründung

Aus offensichtlichen Gründen der Sicherheit ist es zwingend erforderlich, dass die orangefarbenen Tafeln genau wie die Großzettel (Placards) immer sichtbar sind.

Siehe beigefügtes Foto, das ein regelmäßig in der Praxis vorkommendes Problem veranschaulicht.

Durchführbarkeit

Kein Problem. Der Verloader oder der Absender hat darauf zu achten, dass die orangefarbene Kennzeichnung sichtbar ist.

